

Quelle des Quartals:

Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 1, Berlin 1899, S. 961 f.

„(...), wenn man auch zugeben könne, daß die vollkommene Freiheit, durch Privatakte Stiftungen zu errichten, vielleicht im Mittelalter nicht ohne Bedenken gewesen sein würde und vielleicht in kommenden Jahrhunderten wieder Bedenken unterliegen möchte, so sei doch gegenwärtig oder in näherer Zukunft keinerlei Gefahr eines übermäßigen Anwachsens der Stiftungen zu befürchten. (...) **Durch Anerkennung eines rein privaten Stiftungsgeschäftes, welches auf unabsehbare Zeiten ein Vermögen einem bestimmten Zwecke unterwerfe, werden die Befugnisse des Eigenthümers weit über den normalen Gehalt hinaus verstärkt und erweitert.** Die Gesetzgebung thue daher nicht wohl, einen solchen auf unabsehbare Zeit bindenden Willen ohne jede Prüfung des Werthes oder Unwerthes seines Inhaltes anzuerkennen. Die, wie das praktische Leben zeige, keineswegs seltene Neigung Stiftungen zu thörichten, unnützen oder bizarren Zwecken zu errichten, dürfe durch das Gesetz in keiner Weise unterstützt werden. Da aber eine Abgrenzung sittlich oder wirtschaftlich zu billiger Stiftungen von den nicht billigen durch allgemeine gesetzliche Regel nicht erfolgen könne, so sei es ganz unvermeidlich, die Entscheidung darüber im Einzelfalle der staatlichen Genehmigung anheimzustellen. **Gerade in der gegenwärtigen Zeit sei es besonders bedenklich, wenn erhebliche Vermögensobjekte dauernd für bestimmte, vielleicht ganz unnütze oder doch minderwerthige Zwecke festgelegt werden könnten. Ein Staat, der, wie das Deutsche Reich, an Uebervölkerung leide, thue gewiß gut, das Nationalvermögen so viel als nur irgend möglich dem lebendigen Verkehre zu erhalten, und die Gefahr übermäßiger Stiftungen wachse naturgemäß mit der steigenden Konzentration großer Vermögen in verhältnißmäßig wenigen Händen.** Wenn also zu irgend einer Zeit die Errichtung von Stiftungen durch freie Privatwillkür ohne staatliche Genehmigung bedenklich gewesen sei, so sei dies gerade im gegenwärtigen Momente der Fall. Völlig unzutreffend sei die Gleichstellung der Stiftungen mit den Vereinen. Der Verein lebe und könne die Verwendung seines Vermögens und sein gesamtes Wirken den Zeitverhältnissen entsprechend umgestalten, die Stiftung sei todt und der Einwirkung der lebenden Generation entzogen.“